

Von: schuelerbefoerderung <poststelle@kreis-slf.de> **Im Auftrag von**
schuelerbefoerderung
Gesendet: Montag, 12. September 2022 15:07
An: Schulen
Cc: Gruppe - Schulsachbearbeiter **Betreff:** Maskenpflicht im Schülerverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die KomBus informierte uns, dass sich seit Schuljahresbeginn die **Fälle des Nichteinhaltens der Maskenpflicht im ÖPNV häufen und den Anweisungen des Fahrpersonals nicht Folge geleistet** wird.

Nach geltender Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung gilt weiterhin das Gebot zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes (wahlweise OP-Maske oder FFP2-Maske) im öffentlichen Nahverkehr und somit auch im Schülerverkehr.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (bis zum 6. Geburtstags) sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Im Namen der KomBus bitten wir daher alle Schülerinnen und Schüler und deren Eltern dafür Sorge zu tragen, dass der geforderte Mund-Nase-Schutz auf dem Schulweg mit dem Bus verfügbar ist und das richtige Anliegen - über den Mund und die Nase - während der Fahrt nicht vergessen wird.

Zudem sollte ein zusätzlicher Mund-Nase-Schutz in der Schulmappe/dem Ranzen als Verlostersatz verstaut und mitgeführt werden.

Weiterhin bittet das Nahverkehrsunternehmen KomBus die diesbezüglichen Hinweise sowie Ansagen in den Fahrzeugen zu beachten und empfiehlt sich in den jeweils geltenden Fassungen der Corona-Schutzverordnung Thüringen zu den aktuellen Regelungen zu informieren.

Die Gesetzesgrundlage der Maskenpflicht in geschlossenen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ergibt sich aus:

>>

§ 6 (3) Nr. 4 der aktuell bis 13.09.22 geltenden Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 ([Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-](#)) <<

§ 6 Qualifizierte Gesichtsmaske

(...)

(3) Eine qualifizierte Gesichtsmaske nach Absatz 2 ist zu tragen:

(...)

4.

von Fahrgästen in geschlossenen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sowie von Kontroll- und Servicepersonal und Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt körpernaher Kontakt zu anderen Personen besteht, ausgenommen der Verkehr von Taxen nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung, (...)

Bitte geben Sie diese Information umgehend an Ihre Schüler/Eltern weiter; gern auch Veröffentlichung auf der Schulhomepage und als Information in den derzeit stattfindenden Elternabenden.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

N. Otto
SB Schulverwaltung

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schulverwaltungsamt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel: 03671 823-378
Fax: 03671 823-863
Email: schuelerbefoerderung@kreis-slf.de